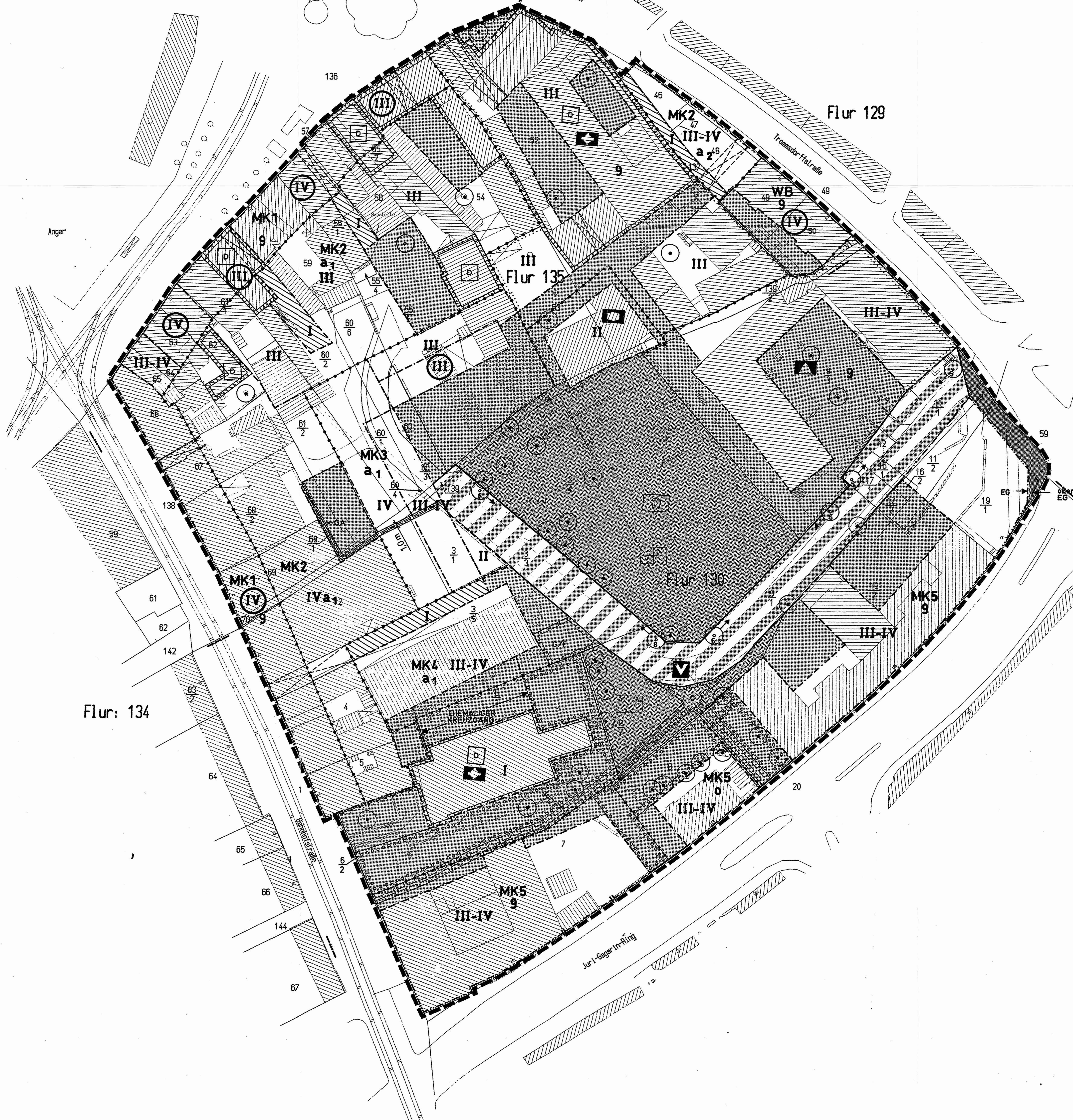

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (NACH § 9 BauGB, BauNVO UND PlanzV)

1.1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (NACH § 9 Abs.1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Zweckbestimmungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Zweckbestimmungen bei Überlagerung mit Baugrenzen oder Baulinien (Für die Lokalisierung der Abgrenzung ist die Lage der Baugrenze oder Baulinie maßgebend)

1.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WB — Besonderes Wohngebiet (§ 4a) BauNVO)

MK 1-5 — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

1.1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürBO)

z.B. IV — als Höchstmaß

z.B. IV-V — als Mindest- und Höchstmaß

z.B. (IV) — als zwingend

1.1.3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE BZW. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

g — Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

zB.: a_1 — Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baulinie (ggf. mit Angabe der Geschosse, auf die sich die Festsetzung beschränkt) (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (ggf. mit Angabe der Geschosse, auf die sich die Festsetzung beschränkt) (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Wechsel der Festsetzung von Baulinie und Baugrenze in durchlaufender Linie

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Durchgang im Erdgeschoß

1.1.4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen:

Schule

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Kindertagesstätte

1.1.5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie und Abgrenzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V — Verkehrsberuhigter Bereich

1.1.6. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen

G — Gehrecht zugunsten der Stadt Erfurt
GA — Gehrecht zugunsten der Anlieger
G/F — Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Erfurt

1.1.7. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Spielplatz

Grünanlage

Garten

1.1.8. ANPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) und b) BauGB)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

Anpflanzen einer Reihe Bäume gleicher Art in einer Flucht mit Angabe der Anzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB)

1.2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (NACH § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit der ThürBO)

1.2.1. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (NACH § 83 Abs.1 i.V. mit Abs.4 ThürBO)

Bereich, in dem lediglich eine transparente Überdachung zulässig ist

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (NACH § 9 Abs. 6 BauGB UND PlanzV)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Mauern, die dem Denkmalschutz unterliegen

3. PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE UND HINWEISE

Flurgrenzen

Flurstücksgrenzen und -nummern

Gebäudebestand

Abgrenzung des ehemaligen Kreuzganges des Reglerklosters

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 1 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Für die Kerngebiete MK 1 bis MK 5 wird festgesetzt:	
1.1.1.	Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.2.	Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten sowie die nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.3.	Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsraumfläche von mehr als 700 qm sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.4.	Die nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.2.	Für die Kerngebiete MK 1 bis MK 4 wird festgesetzt: Sonstige Wohnungen sind allgemein zulässig.	§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
1.3.	Für das Kerngebiet MK 1 wird festgesetzt: Im Erdgeschoß sind ausschließlich die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.	§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO
1.4.	Für das Kerngebiet MK 3 wird festgesetzt: Oberhalb des 1. Obergeschosses sind nur Wohnungen zulässig.	§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO
1.5.	Für das Kerngebiet MK 4 wird festgesetzt:	
1.5.1.	Oberhalb des 1. Obergeschosses sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Räume für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 7 Nr.2 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO
1.5.2.	Oberhalb des 1. Obergeschosses sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie die nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 7 Nr.2 BauNVO
1.6.	Für das Besondere Wohngebiet WB wird festgesetzt:	
1.6.1.	Die nach § 4a) Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten und die nach § 4a) Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.6.2.	Oberhalb des 1. Obergeschosses sind nur Wohnungen zulässig.	§ 4a) Abs. 4 Nr. 1 BauNVO
2.	**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1.	Für die Kerngebiete MK 1, 2, 3, 4 und 5, das Besondere Wohngebiet WB und die Flächen für den Gemeinbedarf werden die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen als Höchstmaß festgesetzt. Dabei entspricht die Größe der zulässigen Grundfläche als Höchstmaß, der Größe der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche. Für die Kerngebiete MK 1 und 5 sowie das Besondere Wohngebiet WB werden die Größe der zulässigen Geschoßfläche baulicher Anlagen als Höchstmaß festgesetzt. Die Größe der zulässigen Geschoßfläche als Höchstmaß entspricht dabei dem Produkte aus der ermittelten zulässigen Grundfläche und der als Höchstmaß oder zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO
2.2.	Im Kerngebiet MK 3 können ausnahmsweise als zwingend oder als Mindestmaß festgesetzte Zahlen der Vollgeschosse auf einer Gebäudelänge von jeweils maximal 6,00 m zur Baukörpergliederung unterschritten werden.	§ 16 Abs. 6 BauNVO
2.3.	Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschoßfläche voll anzurechnen. Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden. Von Satz 1 ausgenommen sind Aufenthaltsräume im 1. Untergeschoß in den Kerngebieten MK 3 und 4.	§ 20 Abs.3 BauNVO
2.4.	Bei Festsetzung der Traufhöhe oder der Höhenlage der Oberkante Gebäude als Höchstmaß gilt als Bezugsebene für diese Höhenfestsetzungen die Oberfläche der jeweils nächstliegenden Straßenverkehrsfläche. Die Traufhöhe ist hierbei die Höhenlage der Oberkante der Außenwand.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2.5.	Für das Kerngebiet MK 1 und MK 5 sowie das Besondere Wohngebiet WB wird festgesetzt. Bei einer festgesetzte Zahl von III zwingenden Vollgeschossen ist eine Traufhöhe von 12,00 m als Höchstmaß einzuhalten. Bei einer festgesetzten Zahl von IV Vollgeschossen als Höchstmaß oder zwingend ist eine Traufhöhe von 15,00 m als Höchstmaß einzuhalten.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2.6.	Für die Kerngebiete MK 2 bis 4 wird festgesetzt: Bei einer festgesetzte Zahl von III Vollgeschossen als Höchstmaß oder zwingend ist eine Traufhöhe von 11,50 m als Höchstmaß sowie eine Höhenlage der Oberkante Gebäude von 16,00 m als Höchstmaß einzuhalten. Bei einer festgesetzten Zahl von IV Vollgeschossen als Höchstmaß ist eine Traufhöhe von 14,50 m als Höchstmaß sowie eine Höhenlage der Oberkante Gebäude von 19,00 m als Höchstmaß einzuhalten.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
3.	**BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1	In der abweichenden Bauweise "a_1" dürfen Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.2.	In der abweichenden Bauweise "a_2" werden Gebäude ohne seitlichen und rückwärtigen Grenzabstand errichtet.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.3.	Ein Unterschreiten von Baulinien durch Gebäudeteile ist bis zu einer maximalen Breite von 3,0 m und bis zu einer maximalen Tiefe von 1,0 m über das in § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO genannte Maß hinaus zur Baukörpergliederung ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO
3.4.	Ein Überschreiten von Baugrenzen ist im Bereich des zeichnerisch als Hinweis dargestellten ehemaligen Kreuzganges des Reglerklosters zum Nachvollziehen des Kreuzganges durch bauliche Anlagen mit einer Zahl von 2 Vollgeschossen als Höchstmaß über das in § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO genannte Maß hinaus ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
3.4.	Ausnahmsweise können zeichnerisch festgesetzte Durchgänge in ihrer Lage verschoben werden.	
4.	**STELLPLÄTZE UND GARAGEN**	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Oberirdische Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
5.	**NEBENANLAGEN**	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubarer Grundstücksflächen lediglich ausnahmsweise zulässig.	§ 14 Abs. 1 BauNVO
6.	**MIT GEH- UND FAHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Zeichnerisch festgesetzte Flächen, die mit Gehrechten zu belasten sind, können ausnahmsweise in ihrer Lage verschoben werden, soweit die beabsichtigte Wegebeziehung gewahrt bleibt. Festgesetzte Gehrechte sowie Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Erfurt umfassen die Befugnis der Stadt Erfurt, eine allgemein zugängliche Verkehrsfläche anzulegen und zu unterhalten.	
7.	**VERWENDUNGSVERBOT LUFTVERUNREINIGENDER STOFFE**	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
7.1.	In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.	
7.2.	Halogenkohlenwasserstoffe dürfen in Chemischreinigungsanlagen nicht verwendet werden.	
8.	**VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
8.1.	Im Kerngebiet MK 5 ist an Gebäuden mit Aufenthaltsräumen an den dem Juri Gagarin-Ring zugewandten Seiten die Luftschalldämmung von Außenbauteilen vor Außenlärm nach DIN 4109 nachzuweisen.	
9.	**MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
9.1	Oberflächenbefestigungen innerhalb privater Grünflächen oder von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden.	
9.2.	Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0 qm von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.	
10.	**ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BEPFLANZUNGEN**	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) u. b) BauGB
10.1.	Dachflächen baulicher Anlagen mit einer Höhe von maximal 2 Vollgeschossen, die eine Neigung bis zu 10 % aufweisen, sind flächig extensiv zu bepflanzen, wenn ihre Gesamtfläche 50 m² bei einer Mindestbreite von 3,0 m überschreitet.	
10.2.	Die festgesetzten privaten Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächig zu bepflanzen. Ausgenommen sind lediglich Flächen für notwendige Zugänge, Zufahrten, Wege oder Spielflächen.	
10.3.	Nicht überbaubare Grundstücksflächen die unterbaut werden, sind mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m zu versehen und flächig zu bepflanzen. Ausgenommen hiervon sind derartige Flächen in den Kerngebieten MK 1 und 2.	
10.4.	Beim Anpflanzen festgesetzter Bäume sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Dabei ist innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ein Mindeststammumfang von 20 cm gemessen in 1 m Höhe einzuhalten.	
10.5.	Zeichnerisch als anzupflanzend festgesetzte Bäume sind ausnahmsweise in ihrem Standort verschiebbar.	

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
11.	**STELLPLÄTZE UND GARAGEN** Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen ist nur für die notwendige Anzahl im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 1 ThürBauO, vermindert um den für Besucher vorzusehenden Anteil, zulässig. Ausgenommen sind hiervon Stellplätze und Garagen für Wohnungen.	§ 49 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 9 ThürBO
12.	**GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN**	§ 83 ThürBO
12.1.	Gauben, Drempel und Zwerchhäuser sind in den Kerngebieten MK 3 und 4 lediglich ausnahmsweise zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.2.	Die Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
12.3.	Einfriedungen sind im Bereich des zeichnerisch als Hinweis dargestellten ehemaligen Kreuzganges des Reglerklosters und zwischen der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und der privaten Grünfläche der Zweckbestimmung Grünanlage unzulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

FESTSETZUNGEN NACH § 8a) BNatSchG

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
14.	Sieben der auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als anzupflanzend festgesetzten Bäume dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf dem Flurstück 61/2 der Flur 135 der Gemarkung Erfurt-Mitte und werden diesem Grundstück zugeordnet.	§ 8a) Abs.1 Satz 4 BNatSchG
	Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen werden dem zugeordneten Grundstück zugewiesen.	§ 8a) Abs.4 BNatSchG
15.	Sieben der auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als anzupflanzend festgesetzten Bäume dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf dem Flurstück 19/1 der Flur 130 der Gemarkung Erfurt-Mitte und werden diesem Grundstück zugeordnet.	§ 8a) Abs.1 Satz 4 BNatSchG
	Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen werden dem zugeordneten Grundstück zugewiesen.	§ 8a) Abs.4 BNatSchG

TEXTLICHE HINWEISE

Im Geltungsbereich ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThDSchG.

Der Geltungsbereich gilt als munitionsgefährdet.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 24.06.1997 übereinstimmen.

Erfurt, den 02.06.1999
Leiter des Katasteramtes
i.V. [Unterschrift]
(Siegel: Thüringen Katasteramt Erfurt)

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes:

Stadtplanungsamt Erfurt

[Unterschrift] Amtsleiter — [Unterschrift] Abteilungsleiter — [Unterschrift] Bearbeiter

Für Verfahren nach altem Recht

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 20.12.1996 (BGBl. Teil I S. 2049, 2076) in Verbindung mit §§ 233, 243 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)
3. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 622), geändert am 01.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1626, 1629).
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)
5. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)
6. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2102) und Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 (BGBl. Teil I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2110)
7. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210)
8. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58)
9. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73)
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21.09.1998 (BGBl. Teil I S. 2994)
11. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) i.d.F. vom 07.01.1999 (GVBl. S. 1, 11)
12. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19.10.1998 (BGBl. Teil I S. 3178)
13. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17), ber. am 21.10.1992 (GVBl. S. 550)
14. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. Teil I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111).
15. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695), geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 (BGBl.Teil I S. 823)
16. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445), i.d.F. der Neubekanntmachung des Thüringer Wassergesetzes vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114)
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I S. 205)zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
18. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273)
19. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4. FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. Teil I S. 1452)

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan EFM 123

Dieses Verfahren wird gem. § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Beschluss des Stadtrates Erfurt Nr.20/93 vom 27.01.1993 über die Aufstellung des Bebauungsplanes EFM 123 , ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 7 vom 10.03.1993.

Erfurt, den 17. Juni 1999 — [Unterschrift] — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 27.06.1994 bis zum 08.07.1994 durchgeführt worden.

Erfurt, den 17. Juni 1999 — Oberbürgermeister — [Unterschrift]

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 09.06.1994 und 04.02.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 17. Juni 1999 — Oberbürgermeister — [Unterschrift]

Der Stadtrat Erfurt hat am 21.01.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 17. Juni 1999 — Oberbürgermeister — [Unterschrift]

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 27.03.1998 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 3 vom 13.02.1998 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den 17. Juni 1999 — Oberbürgermeister — [Unterschrift]

Der Stadtrat Erfurt hat am 02.06.99 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürBO und § 19 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 ThürKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 17. Juni 1999 — Oberbürgermeister — [Unterschrift]

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
Az.: 210-4621.20-EF-WB/MK „EFM 123"

GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 9.8.99 — i.V. [Unterschrift] — Landeshauptstadt Erfurt, M. Ruge, Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom wurde gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. vom mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den — Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan

"Anger/Trommsdorffstraße/ J.-Gagarin-Ring/Bahnhofstraße"

EFM 123

Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-EF-WB/MK „EFM 123"
Weimar, den 23. Juli 1999

Maßstab: 1 : 500 — Datum: 15.03.1999

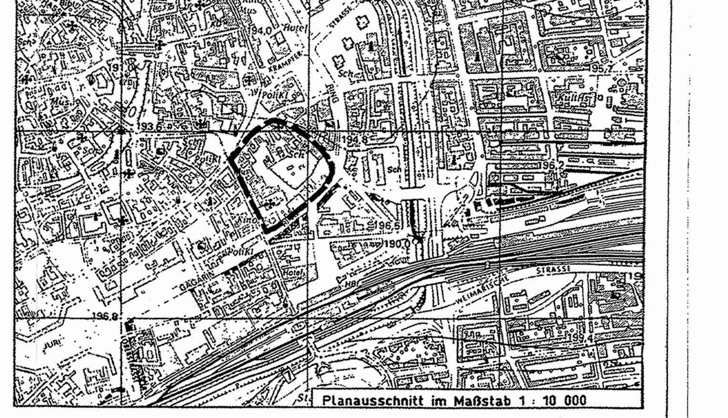

61-STADTPLANUNGSAMT